

Buchhaltungen
Steuern
Verwaltungen
Revisionen

Geschäftshaus Surb
Freienwilstrasse 1
5426 Lengnau
Tel. 056 201 44 66
Fax 056 201 44 67
www.sk-treuhand.ch
info@sk-treuhand.ch

An unsere Kunden

5426 Lengnau, 9. Dezember 2019

Wichtige Informationen mit Wirkung ab 1. Januar 2020

1. Säule 1, AHV/IV/EO und ALV: Beitragssätze ab 1.1.2020

Die Lohnbeiträge an die AHV/IV/EO erhöhen sich um 0.3 % von 10.25 % auf 10.55 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten somit neu Lohnbeiträge an die AHV/IV/EO von je 5.275 %).

Lohnbestandteil	Bisher Fr. bis 31.12.2019		Fr. ab 01.01.2020	
	AN*	AG*	AN*	AG*
AHV / IV / EO	5.125 %	5.125 %	5.275 %	5.275 %

* = AN: Arbeitnehmer / AG: Arbeitgeber

2. Arbeitslosenversicherung ALV: Beitragssätze ab 1.1.2020

Die Lohnbeiträge der ALV bleiben für Jahreseinkommen bis Fr. 148'200 mit 2.2 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 1.10 %) unverändert. Der Solidaritätsbeitrag für Löhne ab Fr. 148'201, beträgt 1.00 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0.50 %). Bis Ende 2013 war das Solidaritätsprozent auf Jahreslöhne bis Fr. 315'000.00 begrenzt. Ab 01.01.2014 ist diese Obergrenze aufgehoben!

Lohnbestandteil	Bisher Fr. bis 31.12.2019		Fr. ab 01.01.2020	
	AN*	AG*	AN*	AG*
bis zur jährlichen Höchstgrenze von Fr. 148'200	1.10 %	1.10 %	1.10 %	1.10 %
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %

* = AN: Arbeitnehmer / AG: Arbeitgeber

3. Säule 2, BVG: Grenzbeträge ab 1.1.2020

Die Grenzwerte der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) ändern ab 01.01.2020 wie folgt:

Text	Bisher Fr. bis 31.12.2019	Fr. ab 01.01.2020
Eintrittsschwelle	21'330.00	21'330.00
Koordinationsabzug	24'885.00	24'885.00
Maximal massgebender Jahreslohn gemäss BVG	85'320.00	85'320.00
Maximal obligatorisch zu versichernder Lohn = koordinierter Lohn	60'435.00	60'435.00

4. Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a: Abzugsfähige Beiträge ab 1.1.2020

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können ihre Beiträge für die gebundene Vorsorge in der Steuererklärung im folgenden Umfang vom Einkommen abziehen:

Text	Bisher Fr. bis 31.12.2019	Fr. ab 01.01.2020
Personen mit einer 2. Säule bis 8 % des oberen BVG-Grenzlohnes, maximal	6'826.00	6'826.00
Personen ohne 2. Säule bis 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens 40 % des oberen BVG-Grenzlohnes, maximal	34'128.00	34'128.00

5. Getrennte Erfassung der AHV-Beiträge in der Buchhaltung ab 1.1.2020

Personengesellschaften (Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften und einfache Gesellschaften) müssen seit 1.1.2001 **persönliche AHV-Beiträge und AHV-Beiträge für die Angestellten separat ausweisen**. Wir bitten Sie, dies in Zukunft bei der Erfassung Ihrer Bücher **unbedingt** zu berücksichtigen, sofern Sie dies bis heute noch nicht berücksichtigt haben.

Beispiel mit einer AHV-Rechnung über Fr. 8'000.00:

Text	Konto gemäss Kontenplan	Bisher Fr. bis 31.12.2000	Neu ab Fr. ab 01.01.2001 ff.
AHV-Beiträge 1. Quartal 2000	4070	8'000.00	
AHV-Beiträge 1. Quartal 2019: AN *	4070		6'000.00
AHV-Beiträge 1. Quartal 2019: PB *	4071		2'000.00

* = AN: Arbeitnehmer / PB: Persönliche Beiträge

6. Im alten Jahr, also bis zum 31.12.2019 unbedingt zu erledigen

Säule 3a

Wer in die 3. Säule einzahlt, darf diesen Beitrag vom steuerbaren Einkommen abziehen. Sofern Sie das bis jetzt noch nicht erledigt haben, raten wir Ihnen, dies sofort zu tun. Bitte klären Sie mit Ihrem Vorsorgeträger (Bank, Versicherung) den letzten möglichen Einzahlungstermin ab. Der Betrag muss spätestens am 31. Dezember 2019 auf dem 3a-Konto verbucht sein!

Erwerbstätige mit Pensionskasse dürfen dieses Jahr maximal 6'826 Franken abziehen. Bei teilzeitarbeitenden Arbeitnehmern ist der Abzug auf 20 % des Nettolohnes beschränkt. Erwerbstätige ohne Pensionskasse können bis zu maximal 20 % ihres Einkommens abziehen, jedoch höchstens 34'128 Franken.

Pensionskasse

Auch Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die Pensionskasse (Beitragslücken) sind steuerlich abzugsfähig. Grössere Beträge zahlt man mit Vorteil über mehrere Jahre verteilt ein. Auf Grund der Progression resultiert eine geringere Steuerbelastung.

7. Lohnbescheinigungen 2019 für AHV, UVG (SUVA) und Versicherungen

Kunden, für welche wir die **Lohnbescheinigungen 2019** erstellen dürfen, bitten wir an dieser Stelle, uns die entsprechenden Unterlagen (Formulare, Buchhaltungsrapporte, etc.) **bis spätestens 15. Januar 2020 zuzustellen**, damit wir eine termingerechte Verarbeitung bis zum 31. Januar 2020 garantieren können.

8. Mitteilung in eigener Sache

Unser Büro bleibt von Montag, 23. Dezember 2019 – Freitag, 3. Januar 2020 geschlossen. Ab Montag, 6. Januar 2020 sind wir wieder zu den üblichen Büroöffnungszeiten gerne für Sie da. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und viel Erfolg im Neuen Jahr.

Wir sind gerne bereit, Ihnen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Aenderungen zusätzlich mündliche Auskünfte zu erteilen und stehen diesbezüglich gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

SK TREUHAND AG

Fridolin Kloter

Matthias Faes